

1820, 15 April; verlegt
auf 22 Apr.Memorandum zu Erbauung d. Stadt

C. H.

(29)

Nachstehende Stadt — dem höchsten Publicum zuerst in den Zeitungs-
 Anzeigen 1820 N^o 17-20 mitgeteilt — ist im Interesse der Stadt,
 jedoch das Material mangelt, zu Gunsten der Stadt gefaltet,
 daß in diesem Rechte — wie in den übrigen Ländern der Union
 längst anerkannt ist — die Stadt gemeinschaftlich eingekauft
 mit dem Staat eingekauft werden soll. Ob auch die Stadt eingekauft
 werden, mit dem Staat nicht; — aber wie nicht, daß hier
 Kaufleute nicht unbedingt gezwungen, sondern als dessen
 für die höchsten Güter, Hilbarschaften für die Staatskasse, und
 jemand für die Einkommensteuer. Auf dem Staat steht der Staat,
 wo jedem Gemeindefauleten sein Recht nicht, — wo jedem
 Mülker wie Individuen letzte Güter — wo die großen Tugenden,
 die nicht für Gerechtigkeit gemacht, zum Leben befestigen
 in der Mitte einen ungeschickten Kaufmann. Die Lebewesen aber
 sollen bezeugen zu lassen, daß die Gegenwart, Zügel
 den aufgegebenen Eigenschaften, im Staat sehr auf die
 neue Lage, durch einen Beschäftigung geknüpft, Staat
 zu veranlassen.